

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.05.2015

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Kapitel II Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

[...]

Abschnitt 2 Clearing von Futures-Kontrakten

[...]

2.2 Clearing von Geldmarkt-Futures-Kontrakten

[...]

2.2.2 Schlussabrechnungspreis

[...]

(2) Für die ~~Einmonats~~-EONIA-Futures-Kontrakte wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG ab 19:00 Uhr MEZ am Schlussabrechnungstag (~~Ziffer 1.1.4 Abs. 2 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich~~) eines Kontrakts auf Grundlage des Durchschnitts aller während der Zinsperiode des EONIA Futures-Kontrakts durch das des Monatsdurchschnitts der von der Europäischen-European Money Market Institut Zentralbank im zugrunde liegenden Kalendermonat des Futures-Kontrakts ermittelten effektiven Zinssätze für Tagesgeld in Euro (EONIA) ~~ab 19:00 Uhr MEZ~~ festgelegt. „Zinsperiode“ bezeichnet in Bezug auf einen EONIA Futures-Kontrakt den von den Eurex-Börsen bestimmten Zeitraum. Die Durchschnittsberechnung erfolgt unter Berücksichtigung des Zinseszins-effekts ab 19:00 Uhr MEZ am Schlussabrechnungstag.

Der Schlussabrechnungspreis („FSP“) wird dabei mittels folgender Formel bestimmt:

$$FSP=100 \cdot \left[\frac{360}{N} \left(\prod_{i=1}^M \left(1 + \frac{F_i \cdot w_i}{360} \right) - 1 \right) \right] * 100$$

Wobei gilt:

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.05.2015

„Fi“ bezeichnet in Bezug auf einen Beobachtungstag in einer Zinsperiode den EONIA-Referenz-Zinssätze (ausgedrückt als Prozentsatz) der für den jeweiligen Beobachtungstag durch das European Money Market Institute berechnet und (über einen von der Eurex Clearing AG als angemessen erachteten Veröffentlichungskanal) veröffentlicht wird.

„i“ bezeichnet eine Folge ganzer Zahlen von eins (1) bis M, die die jeweiligen Beobachtungstage in chronologischer Reihenfolge ab dem ersten Beobachtungstag (einschließlich) der jeweiligen Zinsperiode darstellt.

„M“ bezeichnet die Anzahl der Beobachtungstage in der Zinsperiode.

„N“ bezeichnet die Anzahl der Kalendertage in der Zinsperiode.

„Beobachtungstag“ bezeichnet jeden Tag für den ein EONIA-Referenz-Zinssätze durch das European Money Market Institute berechnet und veröffentlicht wird.

„wi“ bezeichnet in Bezug auf einen EONIA-Referenz-Zinssätze die Anzahl der Kalendertage in dem Zeitraum, ab einschließlich des Beobachtungstags, auf den sich der EONIA Zinssatz Fi bezieht, bis ausschließlich zum unmittelbar folgenden Beobachtungstag.

Die Monatsdurchschnittsberechnung erfolgt unter Berücksichtigung des Zinseszins effekts. Vorbehaltlich und entsprechend der vorgenannten Formel (i) fließen in die Berechnung fließen alle EONIA-Referenz-Zinssätze, die während der Laufzeit einer von den Eurex-Börsen bestimmten Periode am ersten Kalendertag bis einschließlich des letzten Kalendertags in dem für den Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Kalendermonat von dem -European Zentralbank Money Market Institut ermittelt wurden ein und (ii) wird f- Für Samstage, Sonntage und Feiertage oder andere Tage, für die die Europäische European Money Market Institut Zentralbank keinen EONIA-Referenz-Zinssatz ermittelt, wird der EONIA-Referenz-Zinssatz zugrunde gelegt, der von dem Europäischen European Money Market Institut Zentralbank an dem vorausgegangenem Geschäftstag ermittelt wurde.

[...]